



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Gesellschaft für soziale
Unternehmensberatung mbH

gsub



FAQ

Frequently Asked Questions zur Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung EUTBV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Stand 12.03.2026

1. Grundsätze der Zuschussfinanzierung

Die mit der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV) geregelte Umstellung von der zuwendungsrechtlichen Projektförderung auf einen Zuschuss als Rechtsanspruch dient der Verstärkung der EUTB[®] und trägt maßgeblich zur Verwaltungsvereinfachung bei. Damit wird besonders den Anliegen kleinerer Träger Rechnung getragen.

2. Finanzierung (§ 1)

Ist eine Gesamtfinanzierung möglich?

Der Bund finanziert die Beratungsangebote der EUTB[®] durch einen Zuschuss für Personal- und Sachausgaben, der jährlich auf 110.000 € pro Vollzeitäquivalent begrenzt ist. Alle darüber hinausgehenden Aufwendungen werden durch die Zuschussfinanzierung nach der EUTBV nicht erstattet und sind vom jeweiligen Träger zu erbringen.

3. Beratung, Unabhängigkeit (§ 2)

Was ist unter der Unabhängigkeit im Sinne der Verordnung zu verstehen?

Der gesetzliche Auftrag der EUTB[®]-Angebote erstreckt sich gemäß § 32 Absatz 2, Satz 1 SGB IX auf die Information und Beratung von Menschen mit (drohenden) Behinderungen über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX. Damit sind Auftrag und Grenzen der EUTB[®]-Angebote verbindlich gesetzt. Die Beratungstätigkeit ist funktional und finanziell von ihren Trägern abgegrenzt. Die Mitarbeit des EUTB[®]-Beratungspersonals in Gremien während der durch den Zuschuss finanzierten Tätigkeit ist nur in begründeten Einzelfällen und bei einem plausiblen Erfordernis zulässig. Ausgaben für die Tätigkeit in Gremien sind nicht zuschussfähig. Der Antragsteller stellt sicher, dass die Beraterinnen und Berater ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden handeln (Neutralitätserklärung). Er erklärt, dass die Beraterinnen und Berater in Beratungsfragen nicht fachlich weisungsgebunden sind und in keinem Interessenkonflikt zu den Zielen der EUTB[®] stehen. Das Direktionsrecht der Trägervereine als Arbeitgeber der Berater*innen bleibt diesen gegenüber unberührt. Die Neutralität der EUTB[®]-Angebote stellt eine besondere Voraussetzung dar. Eine unzulässige Vermischung und fehlende Abgrenzung zwischen allgemeinen bzw. sonstigen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern der Träger einerseits von den Aufgaben und Zielen der EUTB[®]-Angebote andererseits kann einen Widerrufsgrund im Sinne des § 45 SGB X darstellen.

Welche Anforderungen werden an die Neutralitätserklärung der Beraterinnen und Berater gestellt?

Dem Bewilligungsbescheid wird ein Standardformular für die Neutralitätserklärung beigelegt. Dieses ist zeitnah bzw. nach Einstellung an die GSUB mbH zu übermitteln.

Was ist unter Peer-Beratung im Sinne der EUTBV zu verstehen?

Peers sind Menschen in gleicher Lebenslage bzw. der gleichen sozialen Gruppe zugehörig. Soweit wie möglich sollen in der EUTB® Selbstbetroffene als Beraterinnen und Berater tätig werden. Die Peer-Eigenschaft hängt nicht von der Art und dem Grad der Behinderung (GdB) ab. Neben Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen gehören zu diesem Personenkreis auch Angehörige. Dies können bspw. Eltern von Kindern mit Behinderungen und chronischer Krankheit sein.

Wer gilt als Angehöriger im Sinne des Auswahlkriteriums des § 9 Absatz 2 Nummer 2 EUTBV?

Dazu zählen Verwandte sowie andere nahestehende Personen, die aufgrund enger persönlicher Bindung die verschiedenen Lebenslagen eines Menschen mit Behinderungen kennen und daher über entsprechende Erfahrungen im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe verfügen. Das Kriterium der hauptamtlichen Beschäftigung dient der Abgrenzung zum Ehrenamt und der Stärkung professioneller Beratungsstrukturen.

Kann im Rahmen eines EUTB®-Angebots eine Rechtsberatung erfolgen?

Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Gebühren für eine Rechtsdienstleistung werden durch die Zuschussfinanzierung nicht erstattet. Das heißt, dass eine rechtliche Prüfung, die über die bloße Anwendung von Rechtsnormen auf einen Sachverhalt hinausgeht, vom Zweck der Zuschussfinanzierung nicht abgedeckt ist. Eine Rechtsdienstleistung liegt nicht vor, wenn zwar eine vertiefte Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen stattfindet, diese sich jedoch nicht auf den konkreten Einzelfall bezieht. Dies gilt insbesondere für eine allgemein gehaltene, auf den nicht überprüften Angaben der Ratsuchenden beruhende Rechtsauskunft an eine interessierte Einzelperson. Generelle Auskünfte über Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten oder zur Beantragung eines Beratungshilfescheins oder zur Beantragung von Prozesskostenhilfe gehören zur Beratungsleistung. Eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren ist derzeit ausgeschlossen.

4. Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel, Vollzeitäquivalente (§ 3)

Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden bezuschusst?

Die Verordnung sieht vor, bundesweit bis zu 610 Vollzeitäquivalente zu finanzieren.

Ist die Anzahl der bewilligten VZÄ ab 2023 gedeckelt?

Die Anzahl der zuschussfähigen Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Beratungsangebot sind auf mindestens ein und maximal drei VZÄ mit einer Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche je VZÄ beschränkt. Die maximale Deckelung hat sich in der bisherigen Förderpraxis bewährt und wurde unverändert in die EUTBV übernommen. Die Obergrenze gilt für alle Träger und bezieht sich auf ein Beratungsangebot.

Wie werden die Vollzeitäquivalente (VZÄ) auf die Länder verteilt?

Die VZÄ werden nach einem Länderschlüssel verteilt, der die Einwohnerzahl und Fläche eines Bundeslandes ausgewogen berücksichtigt und so Nachteile für Flächenländer ausgleicht. Demnach wird bei der Verteilung der maximal zuschussfähigen VZÄ die Einwohnerzahl zu drei Viertel und die Fläche zu einem Viertel des jeweiligen Landes berücksichtigt. Aus dem Verhältnis des Anteils an VZÄ und der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes ergibt sich der Referenzwert, der die Einwohnerzahl pro zuschussfähigem VZÄ in einem Bundesland benennt. Der neu eingeführte Referenzwert für ein VZÄ erlaubt eine zielorientierte landesspezifische Verteilung der Haushaltsmittel und Gleichbehandlung der Träger der EUTB® und trägt der unterschiedlichen Struktur in Flächenländern Rechnung.

Können konkurrierende Anträge sich (teilweise) regional überschneiden?

Eine regionale Überschneidung konkurrierender Anträge für benachbarte Landkreise, kreisfreie Städte oder Bezirke in Stadtstaaten ist im Einzelfall möglich. Bei der Bewertung der Anträge wird der regionale Bedarf der Angebote bezogen auf Landkreise, kreisfreie Städte oder Bezirke in Stadtstaaten berücksichtigt. Es stehen alle Anträge in einer Region im direkten Wettbewerb. Die Gesamt-VZÄ, die in der Region möglich sind, stellen eine Höchstgrenze dar. Die Verteilung von Stellenanteilen darüber hinaus ist nicht möglich. Gleichzeitig ist zu beachten, dass ein Beratungsangebot mindestens ein VZÄ umfassen muss und auf maximal 3 VZÄ begrenzt ist.

Muss der Antrag für die kompletten Personalstellenanteile eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Bezirkes in Stadtstaaten gestellt werden?

Die Beantragung aller verfügbaren Stellenanteile einer Region (kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke der Stadtstaaten) ist nicht verpflichtend. Pro Beratungsangebot (Antrag) sind mindestens eine und maximal drei VZÄ zu beantragen. Eine lokale Unterversorgung oder ein Überangebot soll vermieden werden. In der Konkurrenzsituation ist ausschlaggebend, welche

Antragsteller eine Flächenabdeckung ermöglichen. Unter mehreren geeigneten Anträgen wird derjenige Antrag einen Vorzug erfahren, der die vorhandenen Ressourcen von Stellenanteilen bestmöglich ausschöpft, um somit ein flächendeckendes und wohnortnahes Beratungsangebot optimaler gewährleisten zu können.

Ist es möglich für zwei Kreise gemeinsam einen Antrag zu stellen?

Ja, soweit die maximale Anzahl von drei VZÄ beachtet wird. In einigen Fällen ist ein Antrag über zwei Landkreise oder kreisfreie Städte notwendig, um überhaupt die Mindestanforderung von einem VZÄ erreichen zu können. In der Umsetzung des Vorhabens ist die strikte Trennung zwischen zwei oder mehreren Regionen in finanzieller und personeller Sicht zu beachten. Es ist lediglich der für jede Region zur Verfügung gestellte VZÄ-Anteil anzusetzen.

Wird den Antragstellern nach Bewilligung die Möglichkeit gegeben, ursprüngliche Anträge zu erweitern (Aufstockung der VZÄ-Anteile)?

Stehen nach Bewilligung der VZÄ noch Reststellenanteile zur Verfügung greift das Verfahren nach § 10 Abs. 3 EUTBV, wobei jährlich im ersten Quartal Anträge auf die vakanten Regionen und Reststellenanteile gestellt werden können. Anteile kleiner als 10 % eines VZÄ können von den bewilligten Trägern unterjährig beantragt werden.

Wie werden länderübergreifende Beratungsangebote bewertet?

Jeder Standort wird separat nach dem jeweiligen Referenzwert eines Bundeslandes geprüft und bewertet. In Summe müssen die Parameter der Verordnung (bspw. mindestens eine VZÄ) erfüllt werden.

Reicht bei einer Bewilligung von zwei oder mehreren Regionen ein Hauptberatungsstandort für alle Regionen aus?

Nein, jede Region stellt laut EUTBV ein separates Finanzierungsgebiet dar. Es gilt der Grundsatz, dass jede Region einen Hauptberatungsstandort benötigt. In den Flächenlandkreisen sind Nebenberatungsstandorte hilfreich, um dem Anspruch eines flächendeckenden, wohnortnahen Beratungsangebotes zu gewährleisten.

Was ist die Datenquelle bezüglich der Einwohnerzahlen meiner zu beantragende Region (Landkreis, kreisfreie Stadt oder Bezirk des Stadtstaates)? Sind die Referenzwerte je Bundesland auf alle Regionen im Land anzuwenden?

Die zuständige Stelle veröffentlicht eine Übersicht aller Einwohnerzahlen der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Bezirke der Stadtstaaten. Anhand der Einwohnerzahl des oder der betreffenden Regionen und mittels Referenzwert des jeweiligen Bundeslandes lässt sich die Gesamtanzahl der VZÄ ermitteln. Der Referenzwert je Bundesland gilt für alle Regionen des Landes. Er gilt als Höchstwert der zu beantragenden Personalstellen. Des Weiteren ist es nicht

möglich weniger als eine und mehr als drei VZÄ zu beantragen. Die Datengrundlage gilt für die komplette Bewilligungsperiode bis Ende 2029.

Was ist, wenn meine Region weniger Einwohner ausweist, als gemäß Referenzwert des betreffenden Bundeslandes für eine VZÄ notwendig ist?

In diesem Fall ist eine Antragstellung auf die betreffende Region nicht ausreichend. Um mindestens eine VZÄ zu begründen, muss das Beratungsangebot auf angrenzende Regionen (Landkreise, kreisfreie Städte oder Bezirke der Stadtstaaten) erweitert werden, bis der Referenzwert erreicht ist. Bitte beachten Sie die Übersicht der Regionen und Stellenanteile, die auf der Homepage der GSUB veröffentlicht wurden.

Können zwei Anträge auf eine Region gestellt werden, weil anhand der Einwohnerzahl mehr als drei VZÄ möglich sind zu beantragen?

Nein. Ein Antragsteller kann pro Region nur einen Antrag stellen. Mehrere Antragsteller können jedoch einen Antrag auf dieselbe Region stellen.

Ein Antragsteller kann mehrere Beratungsangebote in mehreren Regionen unterhalten.

5. Höhe des Zuschusses (§ 4)

Wie hoch ist der maximale Zuschuss pro VZÄ / Angebot?

Die Höchstgrenze des Zuschusses wurde auf jährlich (kalendarische Abgrenzung) maximal 110.000,00 Euro pro Vollzeitäquivalent sowie maximal 330.000,00 Euro pro Beratungsangebot und Jahr festgesetzt und umfasst damit alle zuschussfähigen Ausgaben.

Wie werden dynamische Entwicklungen (Personal- und Sachausgabensteigerungen) berücksichtigt? Ist eine Dynamisierung der max. Zuschusshöhe vorgesehen?

Der ab 2023 vorgesehene Zuschuss für Personal- und Sachausgaben wird längstens für die Dauer von sieben Jahren bewilligt. Es obliegt den künftigen Trägern der EUTB®-Angebote, Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die beim Erlass des Bewilligungsbescheides zur Gewährung des Zuschusses vorgelegen haben, der zuständigen Stelle anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 1 der EUTBV). Änderungen, wie zum Beispiel Tarifsteigerungen, die alle Beschäftigten eines Trägers betreffen, müssten dann in einem Änderungsverfahren aufgegriffen werden und können bis zur maximalen Höhe des Zuschusses von 110.000 € jährlich berücksichtigt werden. Über eine Aufstockung der in § 32 SGB IX genannten Haushaltsmittel muss der Gesetzgeber zu gegebener Zeit entscheiden.

6. Personalausgaben (§ 5)

Welche Qualifikation des Beratungspersonals ist zu gewährleisten?

Es bestehen keine Mindestanforderungen an die Qualifikation. Die Peer-Beratung ist in erster Linie sicherzustellen.

Für wen gilt das Besserstellungsverbot?

Das Besserstellungsverbot gilt gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung für alle antragstellenden Organisationen. Es besagt, dass Beschäftigte der EUTB® nicht bessergestellt sein dürfen als Bundesbedienstete in vergleichbarer Anstellung. Dies gilt für alle finanztechnischen Regelungen der Arbeitsverhältnisse, also auch in Bezug auf Sonderzahlungen, Zulagen, geldwerte Leistungen, Essensgeldzuschüsse, Gehaltsvorschüsse, Reisekostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen usw.

Es gilt ebenso für Arbeitsbedingungen, Arbeitszeitregelungen, Ausstattung, Urlaub und dergleichen. Das Besserstellungsverbot stellt somit die Obergrenze der personalbezogenen Ausgaben des Zuschussempfängers dar. Eine Gleichstellung der Angestellten des Zuschussempfängers für das beantragte Beratungsangebot mit den Arbeitnehmern des Bundes kann hieraus jedoch nicht hergeleitet werden. Es ist weiterhin der gültige Tarifvertrag oder die übliche Vergütungspraxis des Zuschussempfängers anzuwenden.

Alle monetären (z.B. Kinderzuschlag, Urlaubsgeld etc.) und nichtmonetären Leistungen, die dem TVöD-Bund nicht entsprechen, dürfen durch den Arbeitgeber ausgereicht, aber nicht dem Zuschussgeber in Rechnung gestellt werden.

Was ist unter Sonderleistungen bei den Personalkostenberechnungen zu verstehen?

Gemäß TVöD ist darunter die Jahressonderzahlung (sogenanntes Weihnachtsgeld) zu verstehen. Weitere Bestandteile der Sonderleistungen können sein: vermögenswirksame Leistungen, Zusatzversorgungskasse, leistungsorientierte Bezahlung usw. Weitere Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld, Beihilfen etc. sind aufgrund des Besserstellungsverbot nicht zuschussfähig. Jahressonderzahlungen an das einzusetzende Personal können nur finanziert werden, wenn eine tarifvertragliche Bindung des Arbeitgebers mit Sonderzahlungen vorliegt bzw. wenn die Zahlung auf einer sonstigen rechtlich verbindlichen Grundlage wie z.B. einer Betriebsvereinbarung oder eines Vorstandsbeschlusses vorgenommen wird und für alle Mitarbeitende der

Organisation gleichermaßen gilt. Die Regelungen des Besserstellungsverbots nach TVöD Bund müssen dabei beachtet werden.

Welches Tarifregelwerk ist bei der Entgeltbemessung anzuwenden?

Einschlägig ist das Tarifregelwerk oder die organisationsübliche Vergütungspraxis der Antragstellenden. Liegt keine Tarifbindung oder -anwendung vor, ist die bisher übliche Vergütungspraxis beizubehalten. Der TVöD Bund fungiert mit den individuellen Entgeltgruppen lediglich als Obergrenze für die zuschussfähigen Personalausgaben. Dabei ist zu beachten, dass das Entgelt sowie einzelne Sonderleistungen separat mit den jeweiligen Leistungen im TVöD Bund abgeglichen werden. Nicht nur der Gesamtbetrag der Personalausgaben, sondern auch die einzelnen Entgeltbestandteile müssen das Besserstellungsverbot einhalten. Damit einhergehend darf das Beratungspersonal auch innerhalb der Organisation gegenüber dem anderen Personal nicht bessergestellt werden.

Können höhere Entgelte als organisationsüblich ausgereicht werden, wenn die Obergrenzen des TVöD Bund dies zuließen?

Die Höhe der Vergütung der Beratungspersonen liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Trägers und richtet sich nach den anwendbaren Entgeltregelungen in der Trägerorganisation. Die Obergrenze bildet dabei die vergleichbare Eingruppierung nach TVöD Bund.

Wie wird eine einschlägige Berufserfahrung für die Entgeltbemessung nachgewiesen?

Die einschlägige Berufserfahrung ist über Arbeitszeugnisse der vorhergehenden beruflichen Tätigkeiten nachzuweisen. Ein Lebenslauf ist nicht ausreichend. Ehrenamtliche Tätigkeiten können nicht als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden. Zentrale Anforderung ist eine sozialversicherungspflichtige oder nachgewiesene anerkannte freiberufliche Vorbeschäftigung in einem vergleichbaren Kontext. Die Anerkennung erfolgt entsprechend den Regelungen zum TVöD.

Gibt es Vorgaben, ob das VZÄ mit einer oder zwei Personen besetzt werden muss?

Nein, es liegt im Ermessen des Trägers, wie er die Personalstellenanteile auf seine Mitarbeitenden verteilt. Der Personaleinsatz kann im Zuteilungsverfahren für das Kriterium der Angemessenheit der Personalausstattung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, entscheidend sein. Der Personaleinsatz muss sich am tatsächlichen Bedarf orientieren, verhältnismäßig und wirtschaftlich sein. Ausschlaggebend ist das Vorhandensein möglichst unterschiedlicher und sich ergänzender Qualifikationen, Berufserfahrungen und persönlicher Eignungen der Beraterinnen und Berater eines Teams. Dazu zählen insbesondere die Erfahrungen aus der bisherigen Projektförderung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (siehe auch § 8 Abs. 2).

Welche Erfahrungsstufe kann bei Neueinstellungen maximal anerkannt werden?

Mit entsprechender einschlägiger Berufserfahrung kann in der Regel eine Erfahrungsstufe 3 analog zum TVöD Bund anerkannt werden. Erfahrungsstufen darüber hinaus können entsprechend den Vorgaben zum TVöD Bund nur aufgrund nachgewiesener Personalengpässe und im Zuge einer Einzelfallentscheidung bewilligt werden. Für diese Ausnahmen gelten strenge Maßstäbe, die in jedem Einzelfall ausführlich zu belegen sind. Es ist ratsam zuvor die Administration hierüber zu befragen.

Können Personalkostensteigerungen in der Zukunft berücksichtigt werden?

Kalkulatorische Steigerungen der Personalkosten können nicht berücksichtigt werden. Sollten Tarifabschlüsse höhere Entgelte begründen, kann die Finanzierung der Mehrausgaben in Form eines Änderungsantrags geltend gemacht werden. Die maximale Finanzierungsgrenze von 110.000 € pro Jahr und VZÄ darf nicht überschritten werden.

Welche Anzahl an Wochenstunden wird als eine Vollzeitäquivalenz bei der Arbeitszeit anerkannt?

Aufgrund der Tarifautonomie und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Wochenarbeitszeit in den jeweiligen Tarifregelwerken für eine Vollzeitstelle wird in Anbetracht der Gleichbehandlung ein gemeinsamer Basiswert definiert. Da in der EUTB[®] beim Besserstellungsverbot der TVöD Bund als Zuschusshöchstgrenze Anwendung findet, gilt die hier angewendete 39 Stundenwoche als gemeinsamer Basiswert. Dies hat nicht zur Folge, dass der Träger der EUTB[®] ihre Arbeitszeitregelungen an die 39 Wochenstunden anpassen müssen. Das Verhältnis eine VZÄ = 39 Wochenstunden wurde angesetzt, um die bewilligten Personalstellen des Trägers dem Umfang nach benennen zu können.

Der Zuschussgeber BMAS greift mit dieser Regelung nicht in die trägerinternen Regelungen bzw. deren Tarifregelung für die Bestimmung einer Vollzeitstelle ein. Es ist unerheblich, ob beim bewilligten Träger eine Vollzeitstelle 38,5 oder 39 oder 40 Wochenstunden umfasst. Wie das bewilligte Stundenkontingent auf die zu beschäftigenden Personen aufgeteilt wird, obliegt der Verantwortung des Trägers der EUTB[®].

Welche Art von Beschäftigungsverhältnissen können finanziert werden?

Es sollen voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden. Die Einrichtung von sogenannten Minijobs wäre insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Routine und Beratungspraxis als nicht qualitätssichernd anzusehen. In der Regel wären Minijobs zudem unwirtschaftlich im Vergleich zu voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Honorare und Kosten für Arbeitnehmerüberlassungen (Zeitarbeitsfirmen) werden nicht erstattet. Geringfügig Beschäftigte werden nur im Ausnahmefall finanziert und nur, wenn bei Ihnen eine Peer-Eigenschaft im Sinne der EUTBV vorliegt, um „Reststellenanteile“ besetzen zu können.

Soll die Arbeitszeit erfasst werden?

Ja, es ist zu dokumentieren, in welchem zeitlichen Rahmen die EUTB[®]-Tätigkeit stattfindet. Die Dokumentation ist bei Anforderung durch die zuständige Stelle vorzulegen. Ein detaillierter Nachweis bezogen auf die jeweiligen Aufgaben ist nicht erforderlich.

Gibt es Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Peer-Beraterinnen und -Beratern?

Der Arbeitgeberservice für schwerbehinderte Akademiker (AGS SBA) vermittelt bundesweit qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Schwerbehinderung, die als Peer-Berater für die EUTB[®] geeignet sind:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
Tel.: 0228 502082876
E-Mail: zav.sbakademiker@arbeitsagentur.de

Haben Peer-Beraterinnen und -Berater, die über die Teilhabeberatungsverordnung finanziert werden, einen Anspruch auf Assistenzleistungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben?

Die Rehaträger sind Kostenträger für die Arbeitsassistenz nach § 49 Absatz 8 SGB IX für die Dauer von bis zu drei Jahren. Nach diesen drei Jahren werden die Integrationsämter Kostenträger und erbringen die Leistung nach § 17 Absatz 1a SchwbAV solange sie notwendig ist und der Bedarf nachgewiesen wird. Eine Höchstgrenze der Förderdauer ist nicht vorgesehen, damit der Arbeitsplatz wegen Wegfall der Arbeitsassistenz nicht aufgegeben werden muss. Aus dem EUTB[®]-Zuschuss dürfen keine Mittel für Assistenzleistungen für das Beratungspersonal eingesetzt werden, selbst wenn das zuständige Amt einen entsprechenden Antrag negativ bescheiden sollte.

Können in EUTB[®]-Angeboten auch Beschäftigte mit Hilfe des Budgets für Arbeit eingestellt werden?

Träger der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung können auch Beschäftigte einstellen, deren Einstellung mit Förderleistungen (EGZ nach SGB III, Leistungen an Arbeitgeber nach § 50 SGB IX) subventioniert werden. Daher ist auch eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderung mit dem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) zu begrüßen. Die Personalkosten oder Personalkostenanteile der Arbeitgeber werden von der Verordnung erfasst. Jedem durch ein Budget für Arbeit Beschäftigten ist der tarifliche bzw. ortsübliche Lohn zu zahlen. Die Eingruppierung hat sich nach der beruflichen Qualifikation der Beschäftigten zu richten. Jedenfalls ist der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen. § 22 MiLoG findet Anwendung. Die Beschäftigung

dieses Personenkreises bzw. das geplante Beratungskonzept ist ausführlich darzulegen. Dabei ist insbesondere zu begründen, wie die Beschäftigten im Budget für Arbeit unterstützt werden können und welche Belastungsgrenzen bestehen.

Wie erfolgt die Anrechnung der VZÄ-Anteile bei Personal mit Förderung aus dem Budget für Arbeit angesichts der ärztlich attestierten geringeren Leistungsfähigkeit?

Die Anrechnung der VZÄ-Anteile für das betreffende Personal erfolgt mit pauschal 3 Arbeitsstunden pro Tag. Einer gesonderten Prüfung der Leistungsfähigkeit bedarf es nicht. Die Verwaltungspauschale wird in dem Maß wie im Arbeitsvertrag anerkannt, jedoch in Gesamtsumme auf maximal 3 VZÄ pro EUTB[®]-Angebot begrenzt.

Was ist beim Erhalt eines Eingliederungszuschusses (EGZ) zu beachten?

Wenn nach Einschätzung des EUTB[®]-Trägers eine vorhergehende Beschäftigungslosigkeit und aktuelle Minderleistung vorliegt, kann eine EGZ-Beantragung erfolgen, ggf. nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Integrationsamt oder der Bundesagentur für Arbeit. Der Träger hat die Pflicht, die zuständige Stelle umgehend über den Erhalt eines EGZ zu informieren. Die Minderleistung ist bis zur Höhe der bewilligten VZÄ entsprechend auszugleichen. Der EGZ ist als „Drittmittel“ zu betrachten. Die dadurch frei werdenden bewilligten Mittel sind z.B. durch Arbeitszeitaufstockung oder Einstellung einer bzw. eines anderen EUTB[®]-Beratenden zu verwenden.

Werden Personalverwaltungskosten als Personalausgaben finanziert?

Die originären Aufgaben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für die Personalverwaltung sind im Rahmen der Personalausgaben nicht zuschussfähig. Sie sind mit der Verwaltungsausgabenpauschale bereits berücksichtigt.

Wird für ehrenamtliche Berater und Beraterinnen die Ehrenamtspauschale finanziert? Ist die Weiterbildung ehrenamtlich Mitarbeitender zuschussfähig?

Die Übernahme der Finanzierung einer Ehrenamtspauschale ist nicht möglich. Dem Ehrenamt, bei dem Bürgerinnen und Bürger freiwillig einen solidarischen Beitrag für die Gemeinschaft leisten, kommt zur Förderung und Stärkung der Zivilgesellschaft eine besondere Bedeutung zu. Der Zuschuss an EUTB[®]-Angebote soll insbesondere die Selbsthilfeorganisationen finanziell dabei unterstützt werden, professionelle Strukturen zu unterhalten. Das häufig in Selbsthilfeorganisationen vorhandene Potenzial an Ehrenamtlichen soll durch professionelle Strukturen entlastet werden. Das Ehrenamt ist ein „Ehrenamt“, dem Vergütungssätze und Honorarvereinbarungen fremd sind. Die Tatsache, dass man ohne Entgelt arbeitet, ist gerade ein Wesensmerkmal eines Ehrenamtes. Daher sieht das Konzept der EUTB[®] keine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in der EUTB[®] vor. Allerdings sind die Ausgaben erstattungsfähig, die im Ehrenamt für die Wahrnehmung der Beratungstätigkeit für ein EUTB[®]-Angebot entstehen, z. B. Schulungs-, Qualifizierungs- und Reisekosten (siehe § 6 Abs. 5).

Wie sind die Arbeitsverhältnisse zu regeln? Wie ist die Position des Arbeitsgebers als Fach- bzw. Dienstvorgesetzter zu regeln? Wie muss die arbeitsrechtliche Stellenbeschreibung aussehen?

Die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse obliegt dem EUTB[®]-Träger. Die Entlohnung richtet sich nach den organisationsüblichen Entgeltregelungen des Zuschussempfängers. Die Arbeitsverhältnisse müssen im Einklang mit den Bestimmungen der Teilhabeverordnung stehen. Insbesondere leistungserbringernahe EUTB[®]-Angebote müssen bei der Weisungsgebundenheit die Neutralität der Beratungskräfte beachten. Die Stellenbeschreibung ist nach den Bestimmungen des TVöD Bund zu erstellen.

Wie soll man personenbezogene Daten der Beschäftigten bei der Antragstellung angeben, wenn diese erst nach einer eventuellen Bewilligung eingestellt werden?

Es muss in der Antragstellung versichert werden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die vakanten Stellen adäquat zu besetzen. Im Rahmen eines möglichen Bewilligungsverfahrens wird im Bewilligungsbescheid eine Auflage zum Einsatz geeigneten Personals innerhalb einer vorgegebenen Frist erteilt.

Bis zu welchem Betrag darf der Arbeitgeberanteil abgerechnet werden?

Die Arbeitgeberanteile (AG-Anteile) werden zur Verwaltungsvereinfachung lediglich bei der Antragstellung auf 20 % analog zum Bewilligungsverfahren Lohnkostenzuschuss der Bundesagentur für Arbeit festgelegt. Fallen beim Arbeitgeber bei den IST-Kosten höhere AG-Anteile an, können diese im Rahmen der Nachweisführung abgerechnet werden.

Sind die Umlagen U1 und U2 zuschussfähig außerhalb der Pauschale? Wie ist mit der U3 umzugehen?

Ja, die Umlagen U1, U2 und U 3 sowie die Berufsgenossenschaftsbeiträge sind außerhalb der Pauschale unter den Personalausgaben anzusetzen und zuschussfähig.

Was passiert, wenn nicht alle Stellenanteile gemäß Bewilligung auf Dauer besetzt werden können?

Sollte die Besetzung des bewilligten Stellenplans nicht vollständig durch Neueinstellungen oder Umbesetzungen innerhalb der Organisation auf Dauer möglich sein, dann ist dies durch den Zuschussempfänger aufgrund seiner Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der bewilligten Stelle mitzuteilen. Im Rahmen der Ermessenabwägung ist durch die zuständige Stelle zu entscheiden, ob die vakanten Stellenanteile widerrufen und neu ausgeschrieben werden müssen. Der Betrag der Pauschalen verringert sich dementsprechend. Es ist darauf zu achten, dass eine Unterbesetzung von weniger als einer VZÄ auf Dauer unterbleibt, da ansonsten den Anforderungen der EUTBV (mindestens eine VZÄ) nicht entsprochen wird.

Ist eine Nebentätigkeit neben der sozialversicherungspflichtigen (Teilzeit-) Beschäftigung des Beratungspersonals in einem EUTB®-Angebot zulässig?

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, wenn jemand zwei Tätigkeiten bei unterschiedlichen Arbeitgebern oder neben der Arbeitnehmertätigkeit eine freiberufliche Tätigkeit ausübt. Da die genauen Regelungen sehr individuell sein können, ist es für die jeweilige Person ratsam, im Zweifelsfall professionellen Rechtsrat etwa zu arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen einzuholen. Für Sie als Arbeitgeber stellen sich vor allem Fragen der Zulässigkeit der beabsichtigten Nebentätigkeit: Zunächst wäre zu prüfen, ob im Arbeitsvertrag Nebentätigkeiten erlaubt sind. In Bezug auf die Unabhängigkeit der EUTB® können Interessenskonflikte entstehen, wenn die angezeigte Nebentätigkeit beispielsweise für als oder für einen Leistungserbringer oder für einen Leistungsträger erfolgen soll. Das Arbeitszeitgesetz sieht zudem eine zeitliche Begrenzung der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit. Die Nebentätigkeit für einen anderen Arbeitgeber bzw. freiberufliche Nebentätigkeit und die (Beschäftigung beim Träger des EUTB®-Angebots werden insoweit arbeitszeitrechtlich zusammengerechnet. Das bedeutet, dass die Summe der Arbeitsstunden beider Tätigkeiten die gesetzlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten darf.

7. Sachausgaben (§ 6)

Können auch bereits bestehende EUTB® -Angebote die Erstausstattungspauschale beantragen?

Ja, die Pauschale steht allen EUTB®-Angeboten bei der Erstbewilligung nach der EUTBV zu.

Kann die Erstausstattung erneut bewilligt werden, wenn ein EUTB®-Angebot während des Bewilligungszeitraums den Standort wechselt?

Nein. Die Pauschale wird nur einmalig im ersten Jahr bewilligt und bezieht sich auf die bewilligten Vollzeitäquivalente, nicht auf die Beratungsstandorte.

Welche Ausgaben werden durch die Verwaltungsausgabenpauschale abgedeckt?

In der Pauschale sind alle der EUTB® dienlichen Ausgaben, zum Beispiel die Kosten für Geschäftsbedarf, Ausstattungsgegenstände, Dienstreisen, Tagungen, Konferenzen und Personalkosten für Verwaltungsaufgaben (Personalverwaltung, Buchhaltung etc.) enthalten.

Ab wann können die Pauschalen geltend gemacht werden?

Die Pauschalen können mit Beginn der Bewilligung des Beratungsangebotes im Jährlichkeitsprinzip in Anspruch genommen werden. Sollte der Vorhabenbeginn nicht am 01.01. liegen oder dauerhaft (länger als drei Monate) Stellenanteile unbesetzt sein, reduzieren sich alle Pau-

schalen dementsprechend anteilig. Werden Stellen(-anteile) innerhalb von drei Monaten nachbesetzt, kann die Pauschale ungekürzt verwendet werden, da durch die Nachbesetzung entsprechende Kosten (z.B. Kosten für die Ausschreibung der Stelle) vorliegen.

Werden Sachkosten oder Investitionen für bspw. den Ausbau der Barrierefreiheit außerhalb der Pauschale bewilligt?

Es erfolgt keine Bewilligung derartiger Ausgaben außerhalb der Verwaltungspauschale.

Welche Nachweispflicht besteht für die Verwendung der Pauschalen?

Es besteht keine grundsätzliche Verwendungsnachweispflicht. Die Pauschalen für Verwaltung und Sachkosten sowie für Öffentlichkeitsarbeit sollen anteilig abgerufen werden. Die Pauschale für die Erstausrüstung kann einmalig zum Beginn des EUTB®-Angebotes angefordert werden. In Ausnahmefällen und anlassbezogen können die Ausgaben für die Pauschalen geprüft werden.

Ist das Vergaberecht zu beachten?

Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und das Vergaberecht sind von den Trägern zwingend zu beachten.

Gibt es bei der Anmietung von Räumlichkeiten Obergrenzen bei der Miethöhe und der Größe der Räumlichkeiten?

Die Anmietung hat zu marktüblichen Preisen; wirtschaftlich und sparsam zu erfolgen, § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO). In begründeten Einzelfällen sind auch erhöhte Mieten für Metropolregionen auf Nachweis zuschussfähig, sofern keine günstigeren Alternativen bestehen. Vorgesehen sind für die erste Person 50 Quadratmetern und für jede weitere Person 30 Quadratmeter als Richtwert. Dies berücksichtigt die Besonderheiten der EUTB® und entspricht dem Besserstellungsverbot. Üblicherweise beträgt die Raumgröße in der öffentlichen Verwaltung ca. 20 Quadratmetern pro Person.

Dürfen kalkulatorische Mieterhöhungen beantragt werden?

Kalkulatorische Mieterhöhungen können in der Ausgabenübersicht nicht berücksichtigt werden. Fest vereinbarte Mieterhöhungen können Berücksichtigung finden, z. B. Staffelmieten. Soweit es zu tatsächlichen Mehrausgaben infolge von Mieterhöhungen kommt, können diese mit Einsparungen bei den deckungsfähigen Sachausgaben verrechnet werden. Hierzu sind die Regelungen des § 6 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 EUTBV zu berücksichtigen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Finanzierung der Mehrausgaben in Form eines Änderungsantrags geltend zu machen. Die maximale Finanzierungsgrenze von 110.000 € pro Jahr und VZÄ darf dadurch nicht überschritten werden.

Sind Reinigungskosten für die Räumlichkeiten über die Mietausgaben zuschussfähig?

Die Verwaltungspauschale umfasst weiterhin etwaige Sachmittel, sodass Reinigungskosten über die Pauschale zu finanzieren sind und nicht separat bezuschusst werden können.

Ist eine Anmietung eines „Serviced Office“ zuschussfähig?

Bei einem „Serviced Office“ (auch bekannt als Business Center oder Managed Office) handelt es sich um ein Büro, das komplett ausgestattet und möbliert angemietet wird und die bei dem darüber hinaus verschiedene Dienst- (z.B. Postbearbeitung, besetzter Empfang, IT, Reinigung) und ggf. Sachleistungen (Getränke) mit der Miete und den Mietnebenkosten in einem Gesamtpreis enthalten sind. Das Serviced Office tritt dabei in unterschiedlichsten Kombinationen dieser Bestandteile auf. Häufig sind einzelne Bestandteile in der Rechnung nicht aufgeschlüsselt. Teilweise wird keine Quadratmeterzahl der gemieteten Büro- und Gemeinschaftsflächen angegeben. Die Trennung zwischen Mietkosten, Mietnebenkosten und den weiteren Bestandteilen ist zuschussrechtlich für eine Aufteilung auf die einzelnen Zuschusspositionen (Miete, Verwaltungs- und Sachausgabepauschale) und den Ausschluss nicht zuschussfähiger Bestandteile wichtig. Zudem muss die zuständige Stelle in der Lage sein, die Angemessenheit der Miete anhand der ortsüblichen Vergleichsmiete zu prüfen. Bei der Anmietung eines Serviced Office ist es daher zwingend erforderlich, mit dem Anbieter die exakte Angabe der Quadratmeterzahl und hinreichende Aufschlüsselung der Rechnung zu vereinbaren.

Wie können die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher abgerechnet werden?

Die Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern können als Zuschläge für besondere Bedarfslagen aus dem Zuschuss finanziert werden. Diese müssen zwingend beantragt und durch einen (Änderungs-)Bescheid bewilligt werden. Zuschläge für besondere Bedarfslagen werden finanziert, wenn sie dem Beratungsangebot aufgrund der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung des Ratsuchenden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes entstehen. Für die Höhe der Kostenübernahme gilt § 5 der Kommunikationshilfverordnung (KHV) entsprechend.

Wie können die Kosten für Sprachdolmetscher abgerechnet werden? Welche Nachweise sind erforderlich?

Die Prüfung, inwieweit eine Sprachdolmetscherin oder ein Sprachdolmetscher hinzugezogen werden muss, erfolgt gestuft: Ratsuchende mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten in erster Linie eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen. Ist dies nicht möglich, werden für Dolmetscherdienste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen betraut. Sofern dies ebenfalls ausscheidet, sollen soziale Verbände beziehungsweise ehrenamtliche Einrichtungen und ähnliche - soweit die Dolmetscherdienste im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen - hierfür gewonnen werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Beratung mittels Nutzung elektronischer Hilfsmittel erfolgen kann. Stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung, können Ausgaben für Sprachdolmetscherinnen und Sprachdolmetscher berücksichtigt werden. Damit

werden bestehende Barrieren im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe abgebaut und die Selbstbestimmung gefördert. Im Einzelfall ist dabei zu prüfen, ob die Übersetzung auch durch Telefondolmetscherinnen und Telefondolmetscher erfolgen kann. Für die Höhe der Kostenübernahme gilt § 9 Absatz 5 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) entsprechend.

Direkt beauftragt werden können z. B.:

- Leistungen bis 1.000 Euro netto. Hierbei sollte zwischen den beauftragten Dienstleistenden gewechselt werden.
- Besonders dringliche Leistungen, wenn die Gründe für die Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind.

Vergleichsangebote sind regelmäßig einzuholen bei größeren Einzelaufträgen oder zusammenhängendem Bedarf über einen längeren Zeitraum (Rahmenvereinbarungen).

Können Dolmetscherkosten für Veranstaltungen und Netzwerktreffen übernommen werden?

Kosten für Veranstaltungen und Netzwerktreffen sind in den Pauschalen für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit abgebildet. Sie werden nicht im Rahmen des § 6 Nr. 4 EUTBV übernommen.

Welche Ausgabenpositionen sind untereinander deckungsfähig? Sind Sach- und Personalausgaben untereinander deckungsfähig?

Die Ausgaben für die Einzelpositionen für besondere Bedarfslagen, Sprachdolmetschung, Weiterbildung und Qualifizierung sowie die Mietausgaben können bis zu 20 Prozent des jeweiligen Ansatzes übersteigen, sofern diese Mehrausgaben über Einsparungen in den jeweils anderen Finanzpositionen ausgeglichen werden können, § 6 Abs. 2 EUTBV. Sach- und Personalkosten sind untereinander nicht deckungsfähig. Bei höheren Personalkosten als bisher bewilligt, bedarf es zwingend eines Änderungsantrages.

Welche rechtliche Grundlage liegt für die Kostenerstattung von Dienstreisen vor?

Die anfallenden Dienstreisen richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und dessen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (BRKGVwV). Hierbei werden alle abrechnungsfähigen Aufwendungen und deren Voraussetzungen benannt. Grundsätzlich ist einer Dienstreise eine Dienstreisegenehmigung des Arbeitgebers vorzusetzen. Es ist möglich, für eine bestimmte Gruppe an anfallenden Dienstreisen eine generelle Dienstreisegenehmigung zu erteilen, zum Beispiel für die aufsuchende Beratung. Es ist zu beachten, dass die Kostenerstattung innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden muss. Ansonsten erlischt gemäß § 3 BRKG der Anspruch auf Reisekostenerstattung.

Wie gliedern sich Reisekosten in der Übersicht zu Personal- und Sachausgaben nach § 10 Abs. 1 EUTBV und welche Dienstreisen sind nicht als notwendig zu erachten?

Reisekosten für ein Beratungsgespräch außerhalb der EUTB®-Räumlichkeiten können unter der Finanzposition „Aufsuchende Beratung“ eingeordnet werden. Darunter können Beratungsgespräche beim Ratsuchenden zu Hause gemeint sein, aber auch temporär und nicht regulär genutzte Außenstellen. Regelmäßig genutzte Außenstellen werden als regulärer Arbeitsweg interpretiert, der über die Arbeitswegpauschale der persönlichen Steuererklärung abgegolten wird. Des Weiteren können Reisekosten im Rahmen der Qualifizierung und Fortbildung anfallen. Bitte beachten Sie hierzu ebenfalls das BRKG sowie die BRKGVwV. Die anfallenden Aufwendungen zur An- und Abreise sowie die Übernachtungs- und Tagegeldpauschalen wären abrechnungsfähig. Hierzu ist die Position „Qualifizierung und Fortbildung“ zu nutzen. Die aufgesuchte Qualifizierung oder Weiterbildung hat zwingend einen direkten Bezug zur EUTB® auszuweisen. Ansonsten können die Fortbildungskosten und die damit zusammenhängenden Reiseaufwendungen nicht anerkannt werden. Außerdem könnten Reisekosten im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes anfallen. Für ehrenamtlich Tätige können auch die Fahrtkosten zum EUTB®-Büro erstattet werden. Die Erstattungen sind auf das Maß der Notwendigkeit zu beschränken.

Dienstfahrten zu Besprechungen beim Arbeitgeber oder zu Netzwerktreffen unterliegen der Finanzposition „Verwaltungspauschale“. Auf eine detaillierte Auflistung wird hierbei verzichtet.

Wann gilt das erhebliche dienstliche Interesse bei Reisekosten?

Die Regelungen zum erheblichen dienstlichen Interesse sind in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) geregelt. Unter Nummer 5 BRKGVwV zu § 5 BRKG sind die Sachverhalte beschrieben, die eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer begründen. Im Rahmen der jeweiligen Dienstreiseabrechnung ist der Bezug zum BRKG und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der zutreffende Grund für das erhebliche dienstliche Interesse zu benennen.

Sind Ausgaben, die im Rahmen des Datenschutzes anfallen, zuschussfähig?

Aufwendungen eines Trägers im Zusammenhang der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) könnten als überwiegendes Interesse des Trägers interpretiert werden und würden somit keine Berücksichtigung finden. Datenschutzspezifische Aufwendungen sind generell den allgemeinen Verwaltungsausgaben zuzuordnen und bereits in der Verwaltungsausgabenpauschale enthalten. Auch Aufwendungen wie Schulungen und Reisekosten im Zusammenhang mit der DSGVO sind mit der Verwaltungsausgabenpauschale abgegolten.

Welche Fort-/Weiterbildungen sind zuschussfähig?

Zunächst ist zwischen Fort- und Weiterbildungen zu differenzieren. Eine Fortbildung dient der Aktualisierung und Vertiefung von Kenntnissen für die aktuelle berufliche Tätigkeit, während eine Weiterbildung dazu dient, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben, die auch in anderen Berufen relevant sein können. Der Hauptunterschied liegt im Ziel: Fortbildungen sind direkt auf

den aktuellen Job bezogen, Weiterbildungen erweitern den beruflichen Horizont über die aktuelle Tätigkeit hinaus.

Weiterbildungen werden durch die Zuschussfinanzierung der EUTBV nicht abgedeckt.

Fortbildungen sollen wirtschaftlich und sparsam gestaltet werden. Es sind alle Fortbildungen mit eindeutigem inhaltlichem Bezug zur EUTB[®] zuschussfähig. Der Umfang und die Kosten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem ermittelten Fortbildungsbedarf des Beratungspersonals stehen. Maßnahmen mit Ausbildungscharakter sind nicht zuschussfähig. Basisqualifizierungen, die als Voraussetzung für eine Beratungstätigkeit anzusehen sind und zu den Einarbeitungsbedarfen des Arbeitgebers zählen, sind ebenfalls nicht zuschussfähig. So sind z.B. berufsbildende Grundausbildungen (z.B. berufsbegleitendes Studium), allgemeine Fortbildungen im Rahmen der Einarbeitung (z.B. MS Office-Schulung), und Qualifizierungen mit einem hohen Stundenaufwand grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Es bedarf keiner separaten Erlaubnis zur Teilnahme an einer Fortbildung. Die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts sind zu beachten. Zur Begründung sind u.a. drei Angebote einzuholen. Schulungen sollen nach Möglichkeit ortsnah bzw. online erfolgen, um die Wirtschaftlichkeit der Fortbildung sicherzustellen. Für eine mögliche Beauftragung einer Honorarkraft sind die Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu berücksichtigen.

Gibt es für Fortbildungs- oder Schulungskosten Vorgaben bzgl. der Höhe der Kosten?

Bei den Kosten für Fortbildungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Können sich die EUTB[®]-Angebote eigenständig passende Fortbildungsangebote suchen?

Die Beraterinnen und Berater der EUTB[®]-Angebote können Fortbildungsangebote wahrnehmen bzw. eigene Fortbildungen organisieren. Dabei sind die generellen Finanzierungsregeln laut Verordnung zu beachten.

Bei Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen sind drei Gruppen zu unterscheiden:

- Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen, die aus der allgemeinen Arbeitgeberpflicht folgen (z. B. Einarbeitung).
- Auf den behinderungsbedingten Nachteilsausgleich ausgerichtete Maßnahmen (Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen durch Qualifizierung)
- Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen, die aus dem EUTB[®]-Angebot heraus folgen und sich zeitlich im Bewilligungszeitraum abbilden lassen (Ausbau von Grundkenntnissen mit Bezug zur EUTB[®])

Nur die letzte Maßnahmengruppe soll durch die EUTB[®] unterstützt und ggf. finanziert werden.

8. Antragsberechtigte (§ 7)

Wer kann einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der EUTBV stellen?

Als Antragsteller kommen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland in Betracht. Nicht antragsberechtigt sind die Rehabilitationsträger nach dem SGB IX.

Werden Anträge von Trägern aus der Selbsthilfe vorrangig vor den Anträgen von Leistungserbringern berücksichtigt?

Gemäß § 32 SGB IX ist bei der Finanzierung von Beratungsangeboten die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen. Somit stehen die Träger der Selbsthilfe im Fokus. Leistungserbringer können subsidiär berücksichtigt werden, wenn dies für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Angeboten erforderlich ist. (Siehe § 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 der EUTBV.)

Wenn keine Leistungserbringer vorliegen, sind alle Antragsstellenden einer Region gleichberechtigt.

Sind Leistungserbringer lediglich Einrichtungen und Dienste i. S. d. § 75 Abs. 1 SGB XII?

Nein, die Beschränkung auf § 75 Abs. 1 SGB XII ist zu eng. Als Leistungserbringer gelten alle Rehabilitationsdienste und -einrichtungen nach §§ 36 und/oder 124 SGB IX die der zuständige Rehabilitationsträger zur Ausführung der Leistungen in Anspruch nehmen kann.

Die Einschätzung, ob ein Antragsteller als Leistungserbringer anzusehen ist, erfolgt auf Grundlage der konkreten Tätigkeiten und Leistungen des jeweiligen Antragstellers in den einschlägigen Bereichen der Rehabilitation und Teilhabe. Es kann kein allgemeiner Kriterienkatalog zur Beurteilung zur Verfügung gestellt werden, da sowohl die Angebote der Antragsteller als auch die Leistungsbereiche individuell und vielfältig sind.

Darf ein Leistungsträger Mitglied in einem antragstellenden Verein sein oder würde dies zum Finanzierungsausschluss führen?

Die Mitgliedschaft eines Leistungsträgers in einem von diesem organisatorisch unabhängigen Verein bzw. Unternehmen ist grundsätzlich unschädlich.

Können auch neugegründete Vereine oder Organisationen einen Zuschuss beantragen? Wie weist der neu gegründete Verein seine Erfahrung nach?

Neugegründete Vereine oder Organisationen können einen Zuschuss erhalten, sofern die Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister zum Tag der Antragstellung abgeschlossen ist. Sollte der Gründungsprozess noch laufen und sich die Vereine oder Organisationen im Status „in Gründung“ befinden, kann kein Zuschuss bewilligt werden.

Ein neu gegründeter Verein weist seine Eignung durch die Erfahrungen des vorhandenen Personals nach. Im Falle des Verbundantrags weist jedes antragstellende Verbundmitglied (Antragsteller) seine Erfahrungen gesondert nach.

Kann ein Verbund von mehreren Trägern einen Antrag auf einen Zuschuss nach der EUTBV stellen?

Antragsberechtigt sind nur juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Eine Arbeitsgemeinschaft in Form einer GbR ist keine juristische Person.

Eine Kooperation zwischen zwei oder mehreren bewilligten EUTB[®]-Angeboten kann dennoch stattfinden. Jeder Antrag ist separat und eigenverantwortlich zu stellen. Die Nutzung von Synergieeffekten zwischen EUTB[®]-Angeboten in einer oder mehreren Regionen ist ausdrücklich erwünscht.

Wir planen einen Verbund. Wie sollte das Verbundkonzept inhaltlich aussehen?

Das Verbundkonzept sollte erkennen lassen, warum die Partner ein gemeinsames Angebot für eine erfolgreiche Projektumsetzung für erforderlich bzw. notwendig halten. Welche Vorteile erwachsen aus der gemeinschaftlichen Umsetzung? Welche Synergieeffekte können genutzt werden und welche Funktionen erfüllen die jeweiligen Verbundpartner.

Können sich mehrere Träger ein Beratungsangebot als Verbund an einem oder mehreren Standorten teilen? Gibt es offizielle Regelungen zur Aufteilung des VZÄ auf das Beratungspersonal?

Mehrere Antragstellende können ein Beratungsangebot gemeinsam führen, um Synergieeffekte zu nutzen. Voraussetzung ist die Einhaltung der maximal auszuschöpfenden VZÄ-Anzahl in dem beantragten Landkreis, der kreisfreien Stadt oder dem Bezirk eines Stadtstaates. Es gilt strikt ein regionales Überangebot zu vermeiden (siehe § 3 Absatz 3 EUTBV). Es sind je Verbundpartner einzelne Anträge zu stellen. Den Anträgen sind eine Erklärung und ein verbindliches Konzept zur Verbundlösung beizulegen. Das Konzept der Verbundpartner sollte klar und strukturiert die jeweiligen zukünftigen Kompetenz- oder Arbeitsbereiche der jeweiligen Antragsteller darstellen. Die Beratungsangebote, auch die die aus mehreren Anträgen eines Verbundes bestehen, müssen in der Summe mindestens ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) erreichen und sind auf höchstens drei beschränkt.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellung/Zuschussfinanzierung von Verbänden sich unter rechtlichen Aspekten in sachlichen Grenzen bewegen muss:

Es muss sich dabei um ein einheitliches Beratungsangebot der EUTB® handeln. Die Verbänden müssen ein gemeinsames, übergreifendes Beratungsangebot zur Verfügung stellen. Ein Verbund kann keinen Zuschuss erhalten, wenn darin jedes Verbundmitglied sein eigenes, individuelles Teil-Beratungsangebot verwirklichen will. Dies würde dem Zweck des § 3 Abs. 4 EUTBV, die Effizienz der Beratungsangebote zu steigern und Kleinangebote auszuschließen, zuwiderlaufen und eine Umgehung des Gebots von mindestens einem VZÄ pro Beratungsangebot darstellen.

Die Anzahl der Verbundpartner muss in einem angemessenen Verhältnis zu den beantragten VZÄ stehen.

Es darf durch den Verbund kein ineffizientes, zersplittertes Beratungsangebot entstehen. Daher dürfen die einzelnen Verbundpartner nicht zu kleine Angebote bereitstellen, die letztlich einer Erreichbarkeit und Niedrigschwelligkeit entgegenstehen. Insofern ist zu beachten, dass die Aufteilung eines einzelnen VZÄ z.B. auf zwei Personen eine sinnvolle Option sein kann, um z.B. die Vertretungsregelung zu organisieren.

Wie wird ein Verbundantrag bewertet, wenn sich ein Verbund aus einem Nicht-Leistungserbringer und einem Leistungserbringer zusammensetzt? Wäre der Leistungserbringer als Teil des Verbundes nicht antragsberechtigt und müsste somit der komplette Verbundantrag abgelehnt werden?

Gemäß § 1 Abs. 3 EUTBV sind Leistungserbringer antragsberechtigt und können in Ausnahmefällen, wenn dies zur Deckung des Bedarfs in einer Region erforderlich ist, berücksichtigt werden. Auch ein Verbund, der einen Leistungserbringer einschließt, ist nur zu berücksichtigen, wenn es keinen anderen Antragsteller als Nichtleistungserbringer für diese Region gibt.

Sollten sich ein Nicht-Leistungserbringer und ein Leistungserbringer als Verbund bewerben und wird dann einer der beiden negativ beschieden, ist der andere dann damit gleichfalls ausgeschlossen?

Ja. Kann bei der Antragstellung eines Verbunds einer der Verbundpartner nicht weiter im Verfahren berücksichtigt werden, muss damit auch der jeweilige Antrag des anderen Verbundpartners abgelehnt werden.

Wie werden die Pauschalen bei Verbund-Angeboten berechnet?

Die Pauschalen für Erstausrüstung, Verwaltungsausgaben und Öffentlichkeitsarbeit werden entsprechend der VZÄ-Anteile der Verbundpartner anteilig berechnet.

Was passiert, wenn ein Verbundpartner aus der laufenden Finanzierung ausscheidet?

Grundsätzlich müssen neu entstandene Vakanzen von Stellenanteilen neu ausgeschrieben werden. Dies erfolgt immer im ersten Quartal im darauffolgenden Jahr. Hierauf können die ehemaligen Verbundpartner einen Antrag zur Übernahme der freigewordenen Stellenanteile stellen. Sollten weitere Antragsteller vorliegen, dann wird die Antragsprüfung gemäß EUTBV unter allen Antragstellern gleichermaßen durchgeführt. Der bisherige Verbundpartner hat keinen Vorrang. Zudem kann der ehemalige Verbundpartner nur bis zu maximal drei VZÄ (Alt- und Neubewilligung) beantragen.

Außerdem wird der Rücktritt des einen Verbundpartners regelmäßig eine rechtliche Auswirkung auf den alten Verbundpartner haben. Denn das gemeinsame Beratungskonzept wird hinfällig. Es droht mithin der Widerruf der Zuschussfinanzierung auch für den verbleibenden Partner.

Der Träger, der von seiner Bewilligung zurücktreten möchte, sollte daher prüfen, ob eine Weiterführung zumindest bis zum 31.03. eines Jahres möglich ist. Somit wäre ein nahtloser Übergang seiner freiwerdenden Stellenanteile an den verbliebenen Verbundpartner oder an einen neuen Träger gewährleistet und Ratsuchende in der betroffenen Region können durchgehend auf ein Beratungsangebot zugreifen.

9. Voraussetzungen zur Gewährung des Zuschusses (§ 8)

Ist es möglich, den Zuschuss für (überregionale) Schwerpunktberatungsangebote für eine bestimmte Teilhabebeeinträchtigung zu erhalten?

Die nach § 32 SGB IX zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen so genutzt werden, dass eine flächendeckende Verteilung der behinderungsübergreifenden Beratungsangebote ermöglicht wird. Die Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV) sieht vor diesem Hintergrund eine Zuschussfinanzierung der Personal- und Sachausgaben für bundesweit 610 Vollzeitäquivalente in einer Höhe von bis zu 110.000 Euro jährlich vor. Die Vollzeitäquivalente werden nach einem Verteilungsschlüssel aufgeteilt, der die Einwohnerzahl und die Fläche eines Bundeslandes sachgerecht berücksichtigt. Beratungsangebote, die im Rahmen der regionalen Verteilung einen Zuschuss erhalten, können weiterhin überregionale Beratungsleistungen entsprechend ihrer im Einzelfall bestehenden besonderen Expertise erbringen. Rein zielgruppenspezifische Angebote erhalten keinen Zuschuss. Um bei überregionaler Beratung lange Anfahrtswege zu vermeiden, kann hier insbesondere das Instrument der Online-Beratung genutzt werden.

Ratsuchende sollen unabhängig von der Art ihrer Behinderung beraten werden. Das Prinzip „Eine für alle“ ist für die Konzeption der EUTB® von entscheidender Bedeutung. Die Finanzierung von Beratungsangeboten, die ausschließlich bestimmten Gruppen zugutekommen, ist daher nicht vorgesehen. Demzufolge werden bei der Bewilligung keine Träger berücksichtigt, die sich ausschließlich auf eine konkrete Ursache von Teilhabebeeinträchtigung fokussieren.

Die individuelle Expertise einzelner EUTB[®]-Angebote ist aber sehr willkommen, da sie die Diversität der Angebote bundesweit stärkt. Durch die Vernetzung der EUTB[®]-Beratungsangebote untereinander profitieren davon alle Beraterinnen und Berater und nicht zuletzt die Ratsuchenden.

Welche fachliche Geeignetheit im Rahmen der Prüfung der Zuschussvoraussetzungen ist schwerwiegender? Die auf der Ebene des Trägers oder des Beratungspersonals?

Beide Arten der fachlichen Geeignetheit sind gleichberechtigt. Der Träger kann seine fachliche Geeignetheit mit bisher durchgeführten Beratungsvorhaben im Bereich Teilhabe belegen. Hier ist es unabhängig, ob dies über das Ehrenamt oder durch eine vorhergehende Förderung erfolgte. Die verwertbare Beratungserfahrung im Teilhabebereich darf nicht vor dem 1.1.2020 geendet haben. Die zeitliche Grenze orientiert sich an der Einführung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes.

Wie werden eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie fachliche Geeignetheit der Antragstellenden nachgewiesen?

Die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen ist über eine Selbsterklärung zu bestätigen.

Muss das Beratungspersonal bereits beschäftigt sein, um gemäß § 8 Absatz 2 EUTBV die fachliche Geeignetheit des Personals belegen zu können?

Sollte in der Antragstellung die fachliche Geeignetheit auf der Ebene des Beratungspersonals begründet werden, kann dies ausschließlich auf konkret namentlich benanntem Personal erfolgen.

Wann ist ein EUTB[®]-Angebot niedrigschwellig?

In § 8 Absatz 3 Nummer 2 der Verordnung werden vier Dimensionen der Niedrigschwelligkeit (inhaltlich, räumlich, sozial, zeitlich) benannt.

- Inhaltliche Dimension: Gewährleistung von verständlicher Kommunikation, beispielsweise durch Nutzung von Leichter Sprache.
- Räumliche Dimension: Sicherstellung zumindest physischer barrierearmer Räumlichkeiten, dezentrale Standorte, aufsuchende Beratung, Beratung via Telefon, Videocall, uvm.
- Soziale Dimension: Schaffung einer Atmosphäre der Beratung auf Augenhöhe durch Peer-Counseling und die Ermöglichung, Angehörige und Begleitpersonen mitzubringen.
- Zeitliche Dimension: Gewährleistung von flexiblen Beratungszeiten, Sprechstunden ohne Terminvergabe, Beratungszeiten an Randzeiten, um auch berufstätigen Ratsuchenden die Beratung zu ermöglichen.

Ist das Angebot einer offenen Sprechstunde verpflichtend?

Ja. Im Sinne der Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebotes ist eine offene Sprechstunde mindestens einmal pro Woche in jeder Haupt- bzw. Außenstelle zu gewährleisten. Reine Fernsprech- oder Online-Beratungsangebotskonzepte sind nicht zuschussfähig.

Muss in jedem Landkreis ein selbst gemietetes Büro zur Verfügung stehen, wenn mehrere Landkreise mit dem Beratungsangebot abgedeckt werden?

In jeder bewilligten Region (Landkreis, kreisfreie Städte und Bezirke der Stadtstaaten) ist mindestens ein Hauptberatungsstandort zu eröffnen. Zur Sicherstellung der räumlichen Niedrigschwelligkeit sind ggf. Nebenberatungsstandorte hinzuzufügen.

Welche Beratungsformen sind zulässig?

Es liegt in der Eigenverantwortung der Umsetzenden das Beratungsangebot an die Bedarfe der Ratsuchenden anzupassen. Dabei bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der verwendeten Medien und dem Einsatz der aufsuchenden Beratung. Jeder Träger hat dennoch ein stationäres Angebot verpflichtend vorzuhalten, welches regelmäßig niedrigschwellig für Ratsuchende angeboten werden muss.

10. Zuteilungsverfahren (§ 9)

Kommt bei einem regionalen Überangebot der Träger automatisch zum Zug, der die meisten VZÄ beantragt?

Ausschlaggebend für die Gewährung des Zuschusses sind die Kriterien des § 9 Abs. 2 EUTBV. Unter mehreren geeigneten Angeboten ist zunächst dem Angebot Vorzug zu geben, das die verfügbaren VZÄ ausschöpft.

11. Antragsverfahren und Fristen (§ 10)

Welcher Dienstleister administriert die Vorgaben der Verordnung und führt die Antragsberatung aus?

Die Ausschreibung des Dienstleisters erfolgte europaweit und das BMAS hat die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (GSUB) mbH mit Sitz in Berlin als Dienstleister ausgewählt. Die GSUB mbH steht Interessierten bei der Antragstellung beratend zur Verfügung. Zudem setzt sie die Administration der EUTBV um.

Wie registriert man sich in der Programmdatenbank und wird man auch während der Antragstellung von der GSUB mbH beraten?

In der ProDaBa ist zunächst die Registrierung als Organisation zu beantragen. Nach Freigabe durch die GSUB mbH ist eine Antragstellung im EUTB®-Antragsmodul möglich. Die GSUB

mbH berät während der Antragstellung. Bereits registrierte Organisationen müssen sich nicht erneut registrieren. Lediglich die Freischaltung des Programms zur EUTBV ist notwendig.

Wohin wenden sich die Beratungsangebote, wenn es offene Fragen (fachlicher oder organisatorischer Art) gibt?

Für das Antragsverfahren und weitere administrative Fragen steht die GSUB mbH als Ansprechpartner zur Verfügung. Für fachliche Fragen steht die Fachstelle Teilhabeberatung zur Verfügung.

Ab wann und wie erfolgt die Antragstellung?

Eine Antragstellung ist immer im ersten Quartal eines Jahres bis 2029 möglich. Die Antragstellung erfolgt elektronisch in einer webbasierten Programmdatenbank (ProDaBa), die unter folgendem Link zu finden ist:

<https://prodaba.gsub-intern.de/>

Auch die schriftliche Antragstellung außerhalb der ProDaBa ist möglich. Hierfür nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Dienstleister GSUB mbH auf.

Kontaktdaten:

eutbv@gsub.de

Beratungshotline 030 544 5337 24

Montag und Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

Können Anträge auch nach dem 31. März 2022 gestellt werden?

Wird die Anzahl der einem Land zugeordneten Vollzeitäquivalente nach Abschluss des Antragsverfahrens nicht ausgeschöpft oder sinkt die Anzahl der Vollzeitäquivalente eines Landes im Laufe der Bewilligungsperiode unter den in § 3 Abs. 2 EUTBV festgelegten Wert, kann bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres ein Antrag auf Zuteilung gestellt werden. Der Antrag kann nur für die bestehende Restlaufzeit der aktuellen Bewilligungsperiode (31.12.2029) berücksichtigt werden. Die vakanten Regionen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Welchen Einfluss haben die Länder auf den Entscheidungsprozess?

Die Bewilligung erfolgt im Benehmen mit den obersten Landesbehörden.

Wie werden die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Länder einbezogen?

Die Beteiligung der Länder erfolgt über die Benehmensherstellung der obersten Landesbehörden. Über die Einbeziehung der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen entscheiden die Länder.

Bis wann muss das EUTB[®]-Angebot spätestens mit der Umsetzung starten?

Die bewilligten EUTB[®]-Angebote müssen spätestens drei Monate nach Bewilligung mit ihrer Tätigkeit bzw. Beratung beginnen. Bei Nachbesetzungen von vakanten Regionen gilt eine Frist von drei Monate nach Laufzeitbeginn, um mit der Beratungstätigkeit zu beginnen.

12. Gewährung und Auszahlung (§ 11)

Wann und in welchen Tranchen werden die Gelder ausgezahlt?

Mittel können bis zu drei Monate im Voraus abgerufen und ausgezahlt werden, wenn sie für Zahlungen in den nächsten drei Monaten benötigt werden. Der Zuschuss von max. 110.000 € ist an das Haushaltsjahr gebunden. Der jährliche Zuschuss kann nicht auf andere Haushaltsjahre übertragen werden.

Müssen für nicht verbrauchte Gelder Zinsen gezahlt werden?

Wird der Zuschuss nicht alsbald nach der Auszahlung (3 Monate nach Erhalt) für den bestimmten Zweck verwendet, werden für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen veranschlagt. Des Weiteren sind Zinsen aufzustellen, wenn nach Jahresabschluss verbliebene Mittel nicht umgehend erstattet werden.

Wann sollte im Jahr der letzte Mittelabruf getätigt werden?

Um alle Mittelbedarfe sicherzustellen, sind bis zum 15.11. eines Jahres die letzten Mittelabrufe zu stellen. Dabei sind alle bisherigen Ausgaben, die noch nicht durch vorhergegangene Mittelabrufe beglichen wurden, und die bevorstehenden Ausgaben bis zum Jahresende zu berücksichtigen.

Kann das Haushaltsjahr vorfinanziert werden, um am Jahresende nur einen Mittelabruf stellen zu können?

Der Zuschussgeber hat mit der Verbleibdauer der angeforderten Mittel von drei Monaten bereits einen großen Beitrag zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes geleistet. Dennoch

ist ein steter Mittelabruf verteilt auf das gesamte Haushaltsjahr erforderlich, um Aussagen über den Mittelbedarf der EUTB jederzeit treffen zu können. Mittelabrufe zum Jahresende suggerieren einen ausbleibenden Finanzbedarf. Ein Mittelabruf am Ende des Jahres ist nicht erwünscht und ist ggf. einzustellen.

13. Dauer und Zeitraum der Bewilligungsperiode (§ 12)

Warum erfolgt eine 7-jährige Befristung?

Die Bewilligungsperiode ist auf längstens sieben Jahre festgesetzt und trägt der gewünschten Planungssicherheit der Träger Rechnung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren, längstens jedoch bis Ablauf der ersten Bewilligungsperiode Ende 2029. Die zeitliche Befristung der Bewilligung ermöglicht es, Abläufe künftig weiterhin zu optimieren und an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Eine Verkürzung der Bewilligungsperiode durch den Träger im Rahmen der Antragstellung ist nicht zulässig.

14. Tätigkeitsnachweise, Belegprüfung, Qualitätssicherung (§ 13)

Welche Nachweispflichten bestehen hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses?

Jährlich sind Tätigkeitsnachweise sowie ein abschließender Nachweis einzureichen. Die Nachweise beinhalten neben einem Belegnachweis auch einen Tätigkeitsbericht zur Schilderung der Umsetzung. Die zuständige Stelle stellt dafür eine einheitliche Vorlage zur Verfügung.

Auf welche Weise müssen die Träger an der Qualitätssicherung mitwirken?

Die Beratungsangebote werden von der zuständigen Stelle dabei unterstützt, die Qualität der Beratung sicherzustellen. Sie haben die fachlichen Grundsätze zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (Qualitätsmanagementhandbuch der Fachstelle Teilhabeberatung in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden. Auch die Träger der Beratungsangebote sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Qualitätsstandards hinzuwirken. Die damit gesetzten bundeseinheitlichen Standards gewährleisten ein hohes Maß an trägerübergreifender Qualität.

Warum ist zukünftig eine vierteljährliche Berichterstattung über Kennzahlen notwendig?

Damit wird eine regelmäßige Leistungsbewertung und Erfolgskontrolle sichergestellt. Es handelt sich hierbei um ein Ergebnis aus der Evaluation und dem Abstimmungsprozess der Rechtsverordnung.

Wie wird der Kennzahlenbericht an die EUTB-Administration übermittelt?

Gemäß § 13 II EUTBV berichten die Träger der Beratungsangebote vierteljährlich über die von der zuständigen Stelle angeforderten Kennzahlen der Beratungstätigkeit und legen diese bis zum 15. Tag des auf das jeweilige Vierteljahr folgenden Kalendermonats vor. Abweichend von dieser Regelung greift die Administration auf die Beratungsdokumentation der Fachstelle Teilhabeberatung zu. Diese ist für alle teilnehmenden Trägern verpflichtend, wobei jede durchgeführte Beratung und Informationsanfrage dokumentiert wird. Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, erhält die Administration durch die Fachstelle Teilhabeberatung quartalsweise eine Übersicht der durchgeführten Beratungsdokumentationen, die dann auf Regionsebene ausgewertet wird. Somit wird eine doppelte Datenerfassung vermieden. Bei gewissen Auffälligkeiten können die Träger durch die Administration aufgefordert werden, die Sachverhalte für die vorliegenden Umstände zu erläutern.

Können die Beratungen am Ende des Monats kumuliert dokumentiert werden?

Jede Beratung ist zeitnah zu dokumentieren, im besten Fall im Anschluss der Beratung. Es ist zu beachten, dass die Beratungen spätestens zum Monatsende dokumentiert werden. Aufgrund des Datenschutzes sollte die Dokumentation der Beratungen des Personals nicht durch eine Person gebündelt werden.

Nach welcher Basis wird die Anzahl der Beratungen ausgewertet?

Die Dokumentation wird anhand des Datums der Erfassung und nicht des Beratungsdatums ausgewertet. Daher ist die zeitnahe Dokumentation unerlässlich.

15. Mitteilungspflichten (§ 14)

Die Träger der Beratungsangebote sind gegenüber der zuständigen Stelle verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes zur Gewährung des Zuschusses vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Die wesentliche Änderung muss für den Zuschuss relevant sein. Unter anderem zählen dazu:

- Abweichungen von Finanzpositionen im Finanzierungsplan von mehr als 20 Prozent (außer Personalkosten, Ehrenamt und Pauschalen)
- Jegliche finanziellen Abweichungen bei den Ausgaben für Personal und Aufwendungen für das Ehrenamt
- Standortwechsel innerhalb der bewilligten Region (Ausschluss eines Wechsels der bewilligten Region)
- Personalwechsel, dauerhaft vakante Stellenanteile und längere Ausfallzeiten
- Mehrausgaben als bisher bewilligt (bis maximal 110.000 Euro pro VZÄ)
- Dauerhaft und planbar geringere Ausgaben als bewilligt
- Änderung der Öffnungszeiten und der Erreichbarkeit des EUTB®-Angebotes

- Abweichungen des Konzeptes, welches zur Antragstellung eingereicht wurde
- Weitere Sachverhalte, die den Ablauf des EUTB[®]-Angebotes wesentlich beeinflussen

Die Auflistung ist nicht abschließend. Weitere Sachverhalte können zur Mitteilung und Mitwirkung der bewilligten Organisation führen. Nicht jeder mitteilungsbedürftige Sachverhalt hat einen Änderungsantrag zur Folge. Ob eine Änderungsantragsstellung notwendig ist, wird im Rahmen der Änderungsanfrage in der Förderdatenbank ProDaBa thematisiert. Diese ist für die Mitteilung von etwaigen Änderungen zu nutzen.

Ab wann ist ein Änderungsantrag zu stellen?

Für einen Änderungsantrag ist zuvor das Tool „Änderungsanfrage“ in der Fördermitteldatenbank ProDaBa zu nutzen. Erst bei einer zuschussrelevanten Änderung ist ein Änderungsantrag notwendig und das Tool „Änderungsantrag“ wird freigeschaltet, dies wird im Rahmen der Prüfung der Anfrage dem Zuschussnehmer mitgeteilt. Als Tag der Antragstellung ist der Tag der Einreichung der Änderungsanfrage. Erst ab diesem Datum können zum Beispiel Mehrausgaben und Kostensteigerungen berücksichtigt werden. Mehrkosten vor dem Tag der Antragstellung können nicht berücksichtigt werden und müssen von der bewilligten Organisation selbst getragen werden.

Welche Frist liegt zwischen dem Ende der Änderungsanfrage und dem Änderungsantrag vor?

Der Änderungsantrag ist innerhalb von 4 Wochen rechtsverbindlich unterzeichnet bei der GSUB einzureichen.

16. Kontakt/Impressum

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team der EUTB[®]-Administration der GSUB mbH zur Verfügung:

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (GSUB) mbH
Kronenstraße 6
10117 Berlin
Tel. 030 544 5337 24

Montag und Mittwoch 9 bis 12 Uhr

Donnerstag 14 bis 17 Uhr

eutbv@gsub.de